Hinweise zur Einwilligung in die Veröffentlichung personenbezogener Daten von Lernenden

Ausfertigung für Lernende sowie deren Sorgeberechtigten

Sehr geehrte Sorgeberechtigte, liebe Lernende,

diese Hinweise sollen dir/Ihnen helfen, den Inhalt des Dokumentes „Einwilligung in die Veröffentlichung personenbezogener Daten von Lernenden“ nachvollziehen zu können und nach eigenem Empfinden die Einwilligungserklärung auszufüllen. Hierzu finden Sie in den unterlegten Kästchen den Text des Dokuments, auf den Bezug genommen wird. Mit diesem Dokument informiert die Schule darüber, wie sie die geltenden Gesetze und Regelungen zum Datenschutz wie die Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO) und die Schul- Datenschutzverordnung (SchDSV) einhält und umsetzt.

In Schulen* werden zu schulischen und unterbringungsbezogenen Zwecken personenbezogene Daten verarbeitet. Dazu zählen u.a. Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen von erkennbaren Personen.

Der **Begriff Schule** umfasst sämtliche Bildungslandschaften der Dienststellen des Landes Hessens wie sonstige Unterbringungseinrichtungen wie zum Beispiel: Internate oder andere Formen von Schullandschaften in denen du dich/ Ihr Kind beschult wird und ggf. aufhält/ untergebracht ist.

Der **Begriff „Lernende“** wird im Bildungskontext als ein neutraler Oberbegriff für Personen, die sich in einem Lernprozess befinden verwendet. Dazu zählen:

- Schülerinnen/ Schüler
- Auszubildende
- Studierende

Auch wenn sie gerade nicht aktiv lernen, kann man sie weiterhin als „Lernende“ bezeichnen. Der Begriff beschreibt nämlich ihren Status bzw. ihre Rolle, nicht nur die konkrete Tätigkeit im Moment. Beispielsweise ist ein Schüler im Internat auch beim Abendessen oder in der Freizeit noch „Lernender“, weil er sich insgesamt in einer Ausbildung befindet.

Datenverarbeitung bedeutet, dass Daten, d.h. Informationen über beispielsweise persönliche Merkmale wie Teilnehmergruppe, Bilder etc. gesammelt, gespeichert, verändert, genutzt oder gelöscht werden. Im Rahmen des Schul- und Einrichtungsalltag gehören unter anderem Kontaktdaten, Texte, Bilder, Ton- oder Videoaufnahmen dazu. Durch den Zweck ergibt sich, durch wen die personenbezogenen Daten veröffentlicht werden. Dies sind das Personal, die Sorgeberechtigten, Lernenden.

Wenn keine gesetzliche Regelung (z.B. in der SchDSV) vorliegt, benötigt die Schule eine zusätzliche zweckgebundene Einwilligung von Betroffenen.

Betroffene sind die Personen, von denen die Daten verarbeitet werden. Also ihr Lernende und Sie als Sorgeberechtigte. Für die in der Einwilligungserklärung aufgeführten Fälle gibt es keine Regelungen, so dass seitens der Schule eine Einwilligung einzuholen ist. Weitere oder andere Fälle sind bereits gesetzlich geregelt, weshalb für diese keine Einwilligung eingeholt werden darf. Das dir/Ihnen vorliegende Dokument muss bei Einschulung von jeder/ jedem Lernenden bzw. ihnen ausgefüllt werden.

Es gilt die Verpflichtung, mit den personenbezogenen Daten sparsam und sorgsam umzugehen und die Löschfristen im Bezug zum Zweck einzuhalten. Grundsätzlich gilt, dass Daten mit personenbezogen Inhalten nicht an Dritte weitergegeben oder zweckentfremdet werden dürfen.

Das heißt, dass nur Daten zu verarbeiten sind, die für den **Schul- und Einrichtungsalltag notwendig** und nicht nützlich sind. Im Rahmen der **Datenverarbeitung zum Zwecke der Veröffentlichung** bedeutet dies, dass Informationen/ Daten in Form von **Vorname, Name, Teilnehmergruppe, Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen, Dokumentationen, Schülerarbeiten** gesammelt, gespeichert, verändert oder genutzt zweckgebunden werden.

Beispielsweise kann es sein, dass du/ Ihr Kind einen Artikel für die Homepage schreibt und dieser mit Namen sowie Klasse gekennzeichnet wird. Notwendig sind nur wichtige Informationen und so wenige wie möglich. Durch den Namen kann eine Zuordnung erfolgen, mehr wird jedoch nicht über dich/ Ihr Kind bekannt. Nicht notwendig wäre die Verarbeitung der Information, was das du/Ihr Kind in der Freizeit macht. Seitens der Schule werden die Daten geschützt. Dies kann in einem Ordner im Büro, oder in einem abschließbaren Schrank oder einem Tresor etc. sein.

Die Sicherungsmaßnahmen richten sich nach der Sensibilität der Daten. Diese Einwilligungserklärung wird in der Personalakte der Lernenden aufbewahrt. Die Daten werden auch nur von den Personen genutzt, die diese benötigen. Das kann die Lehrkraft sein oder aber auch die Institution, die einen Schülerausweis fertigt. Wer dies ist, richtet sich nach dem Zweck (s.u.). Anderen Personen, also sogenannte Dritte erhalten diese Daten nicht. Deshalb erhalten nur ausgewählte Personen beispielsweise Fotoaufnahmen. Diese sind für Sie persönlich und sollen nicht weiterverbreitet werden. Die Nutzung durch die Schule erfolgt nur für den vorgesehen Zweck.

Ziel und Zweck der einzuwilligenden Datenverarbeitung
In geeigneten Fällen wollen wir unser Schul- und Einrichtungsleben einer größeren **Öffentlichkeit** zugänglich machen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen unserer pädagogischen Arbeit oder von Schulveranstaltungen entstehende Dokumentationen sowie ggf. digitale Foto-, Ton- und Videoaufnahmen zu veröffentlichen. Dies kann auf unserer Schulhomepage sein, in der Schulzeitung, in der Tageszeitung oder in überregionalen Medien.

Veröffentlichung bedeutet, dass nicht nur du/ Sie als Sorgeberechtigte Kenntnis vom Schul- und Einrichtungsleben erlangen, sondern auch andere Personen wie Bekannte, Verwandte, Freunde, Menschen die Zeitungen lesen oder sich auf der Homepage kundig machen, welches Projekt in der Schule stattgefunden hat. Die Veröffentlichung erfolgt zum Beispiel, indem diese Texte lesen oder Bilder ansehen bzw. ausgehändigt bekommen.

als Druckexemplar		
auf der Schulhomepage*)		
in Schulzeitung, Schülerinnen-/Schülerzeitung / ggf. online*)		
in Tageszeitung, Fachzeitschrift und überregionalen Medien / ggf. online*)		
in Fotomappen, Fotopostern, Aushängen (öffentliche Bereiche/Klassenräume/ Unterbringung) und innerschulischen Infoständen /ggf. einrichtungsbezogenen Infoständen		
im Plenum, Klassenverband, Teilnehmergruppe		
in die nicht öffentliche Schulchronik & als digitale Schulchronik (nicht auslesbar)		

In welchen Medien bzw. in welcher Form eine Veröffentlichung erfolgen soll, ist in der Einwilligungserklärung aufgelistet. du/ Sie können auswählen, wo eine Zustimmung erfolgt. Man kann alles erlauben, nichts oder nur einzelne Veröffentlichungsarten ausschließen/erlauben.

Veröffentlicht werden dürfen nur die oben genannten Daten, die für eine Veröffentlichung verarbeitet wurden (s.o.). Dies sind Informationen/ Daten in Form von **Vorname, Name, Teilnehmergruppe, Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen, Dokumentationen, Schülerarbeiten.**

Vor der Veröffentlichung eines **Bildes oder Videos** werden **alle Betroffenen** informiert, erhalten Gelegenheit zur Sichtung und können Ihre allgemeine **Zustimmung** innerhalb einer Frist für diesen Zweck widerrufen

Hinweise zur Einwilligung in die Veröffentlichung personenbezogener Daten von Lernenden
Ausfertigung für Lernende sowie deren Sorgeberechtigten

Für Bild-, Ton- und Videoaufnahmen sieht die Schuldatenschutzverordnung sowie die Datenschutz- Grundverordnung keine Regelung vor, so dass eine Veröffentlichung **nur mit einer Einwilligung von dir/ Ihnen** nach Art. 6 Datenschutz- Grundverordnung erfolgen kann. Neben der immer einzuholenden schriftlichen Einwilligung (Beweisfunktion) hat die Lehr- /Betreuungskraft stets vor Veröffentlichung zu erklären, wofür die Aufnahmen gerade gemacht werden und wo diese veröffentlicht werden sollen. Du kannst/ Sie können sich die Bilder zeigen lassen und gegebenenfalls der Lehr-/ Betreuungskraft mitteilen, welche Bilder nicht verwendet werden dürfen. Deshalb kann jeder zunächst die Bilder bei Verwendung einer Cloud nur ansehen und erst nach Fristverstreichen herunterladen. Bei Festen/ Veranstaltungen musst du/müssen Sie aktiv auf die Lehrkräfte zugehen und den Aufnahmebereich meiden.

Eine Veröffentlichung oder **Kommunikation** von personenbezogenen Daten in **sozialen Netzwerken** oder in **Cloud Online-basierten KI- Anwendungen** ist **ausgeschlossen**.

Zu deinem Schutz/ zum Schutz Ihres Kindes ist eine Veröffentlichung oder Weitergabe Personenbezogener Daten (einschließlich Fotos) über soziale Netzwerke oder Online-basierte KI- Anwendungen grundsätzlich nicht erlaubt. Das heißt, die Schule stellt dir/ Ihnen die Aufnahmen als „Andenken“ zur Verfügung und untersagt eine Weiterverbreitung.

Bei einer Veröffentlichung im **Internet** oder einer **Kommunikation** über **soziale Netzwerke** können die personenbezogenen Daten – hierunter fallen auch digitale Aufnahmen – jederzeit und zeitlich unbegrenzt weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.

Wenn einer Veröffentlichung zugestimmt wurde, sind Fotos und persönliche Daten, die im **Internet veröffentlicht oder über soziale Netzwerke** geteilt werden, weltweit und unbegrenzt abrufbar. Eine Veröffentlichung bedeutet, dass

- bei der Nutzung z.B. der Google Suchmaschine alle Daten dauerhaft im Internet auffindbar sind. Damit können die Inhalte von anderen gespeichert, verbreitet oder verändert werden. Ferner ist es möglich, dass Dritte (z. B. Firmen) diese Informationen mit anderen Daten im Internet verknüpfen und daraus Persönlichkeitsprofile erstellen.
- Bei der Erfassungen und Trainieren von Daten über KI- Anwendungen eigene Daten ausgelesen werden und nun als Eigentum des KI- Anbieters neu verbreitet werden. Die Daten auf Homepages mit Google Indizierungen werden automatisch von KI- Anwendungen ausgelesen und weiter veröffentlicht.
- Im Rahmen der Nutzung von soziale Netzwerken die Daten ebenso verändert oder verbreitet werden können.

Dadurch ist die Schule nicht mehr dafür verantwortlich, was du/Sie mit den Aufnahmen machen. Entsprechendes gilt, wenn die **Presse** beabsichtigt, personenbezogene Daten in ihren sozialen Netzwerken zu veröffentlichen. Zuvor wird bei Aufnahmen i.d.R. durch die Presse nachgefragt, ob eine **Veröffentlichung** möglich ist. In diesem Fall muss der Betroffene selbst aktiv sicherstellen, dass dieser nicht auf der Aufnahme zu sehen ist. Die Schule kann hierfür keine gesonderte Einwilligung einholen. Die Presse ist darauf zu verweisen, dass weitergehende Informationen ausschließlich über die jeweilige Homepage abrufbar sind. Zudem weist die Schule die Presse ausdrücklich auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen hin.

bis zum 16. Lebensjahr

Name, Vorname der/des Sorgeberechtigten Hinweis: Die Unterschrift der/des Sorgeberechtigten ist im Falle der Verarbeitung immer notwendig.		
Unterschrift der/ des Sorgeberechtigten (im Einvernehmen des anderen Sorgeberechtigten bei gemeinsamer Sorge)		Ort, Datum

Hinweise zur Einwilligung in die Veröffentlichung personenbezogener Daten von Lernenden
Ausfertigung für Lernende sowie deren Sorgeberechtigten

Die Einwilligung ist von deinen Eltern/ Ihnen als Sorgeberechtigten zu unterschreiben, sofern du/ Ihr Kind noch nicht 16 Jahre alt bist. Die Altersgrenze wird in Anlehnung an Art. 8 Datenschutz-Grundverordnung festgelegt. Dies bedeutet, dass bei **unter 16 jährigen** Lernenden die Einwilligung der Sorgeberechtigten einzuholen ist. Ohne diese Einwilligung darf keine Veröffentlichung erfolgen.

ab dem 16. Lebensjahr zusätzlich

Unterschrift Lernende/ Lernender		Ort, Datum

Da Schulen nicht die datenschutzrechtliche Einsichtsfähigkeit bei jeder/ jedem prüfen können, ist auch eine Einwilligung ab 16 Jahren bis zur Volljährigkeit von deinen Eltern/ Ihnen einzuholen. Da der Datenschutz auf dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 1 Grundgesetz fußt und jedes Kind entsprechend dem Entwicklungsstand in Entscheidungen einzubinden ist (§ 1626 Bürgerliche Gesetzbuch), ist es jedoch erforderlich, dass auch du/ Ihr minderjähriges Kind über die Verarbeitung ihrer/seiner personenbezogenen Daten selbst bestimmen darf. Demnach musst auch du/ Ihr Kind **ab 16 Jahren zusätzlich zu deinen Eltern/ Ihnen unterschreiben**.

Freiwilligkeit, Widerruf, Löschung
Alle Einwilligungen sind **freiwillig**. Aus der Nichterteilung oder dem eventuellen späteren Widerruf der Einwilligung entstehen Ihnen oder Dir **keine Nachteile**. Die Einwilligungen können für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Dabei kann der **Widerruf** auch nur auf einen Teil der Daten(-art), Fotos oder Videos bezogen sein. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Bei Druckwerken ist ein Widerruf, nur bis zur Erteilung des Druckauftrages möglich.
Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet. Nicht veröffentlichtes Bildmaterial und Videoaufzeichnungen werden nach Beendigung des Zweckes, spätestens jedoch am Ende des Schuljahres gelöscht.

Gegenüber der Schule bestehen gemäß Art. 15 ff. DSGVO und §§ 16,17,36 SchDSV das **Recht auf Auskunft** über Ihre oder Deine personenbezogenen Daten, ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO). Zudem steht Ihnen oder Dir ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, zu.

Du kannst/ Sie können sich jederzeit an den zuständigen Datenschutzbeauftragten der Schule wenden und die aufgeführten Rechte geltend machen. Damit die Einwilligung für mehrere Jahre ihre Gültigkeit behält und den datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprochen wird, erfolgt jedes Jahr zu Beginn des Schuljahres über die Klassenlehrkraft der Hinweis, zu den bestehenden bzw. bereits unterzeichneten Dokumenten. Die Lehrkraft informiert über die Themen und klärt bestehende Fragen. Zudem teilt diese mit, wo ein Musterexemplar eingesehen werden kann (Bsp.: Intranet etc.). Sie/ deine Sorgeberechtigten werden im Falle der Minderjährigkeit oder bei bestehenden Beeinträchtigungen von dir/ Ihres Kindes gegebenenfalls am Elternabend informiert oder um Unterzeichnung einer schriftlichen Bestätigung gebeten, dass diese/ Sie informiert wurden, wo die Dokumente eingesehen werden können. Darüber hinaus kannst du dich/ können Sie sich an die schulischen Datenschutzbeauftragten wenden. Meist wird für eine kurze Zeit, auch ein Exemplar im Sekretariat ausgelegt. So kannst du/ können Sie sehen, was du/ Sie unterschrieben hast/ haben und ob du/ Sie dies weiterhin so möchtest/ möchten. Auf Wunsch kann ein Musterexemplar kopiert werden. Im Falle eines Widerrufs werden die Daten, auf die sich der Widerruf bezieht in Zukunft nicht mehr benutzt.
Spätestens am Ende des Schuljahres werden nicht veröffentlichtes Bildmaterial und Videoaufzeichnungen gelöscht. Veröffentlichtes Material wie im Internet oder bei Druckerzeugnissen (Zeitungen, Jahrbücher etc.) kann nicht zurückgeholt werden. Der Widerruf bezieht sich dann auf die Zukunft.